

Satzung des Kreises Euskirchen über die Erhebung von Jagdsteuer

Der Kreis Euskirchen erlässt aufgrund § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2021) und § 3 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der geltenden Fassung – folgende Satzung:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Innehaben des Jagdausübungsrechts (§ 1 Bundesjagdgesetz) auf Grundstücken eines im Kreisgebiet liegenden Jagdbezirks. Als Ausübung des Jagdrechts gilt auch der dem Jagdausübungsberechtigten obliegende Jagdschutz (§§ 23, 25 Bundesjagdgesetz).

§ 2 Steuerschuld

Steuerschuldner ist, wer das Jagdrecht ausübt oder durch Dritte ausüben lässt. Mehrere Personen haben als Gesamtschuldner für dieselbe Jagdsteuer einzustehen, wenn jeder den Tatbestand, an den die Steuernorm die Steuerschuld knüpft, erfüllt.

§ 3 Steuermaßstab

(1) Als Steuermaßstab gilt der finanzielle Aufwand, den der Inhaber der Jagd für die Ausübung des Jagdrecht erbringt (Jagdaufwand).

(2) Bei verpachteten Jagden gilt als Jagdaufwand das vom Pächter zu entrichtende Entgelt, das sich zusammensetzt aus dem Pachtpreis, der übernommenen Mehrwertsteuer sowie dem Wert der vereinbarten Nebenleistungen (hierzu gehört auch eine Entschädigung zur Wildschadenverhütung, nicht aber ein etwa übernommener Wildschadenersatz).

(3) Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Jagdaufwand pro Hektar der Wert, der sich aus den auf den Hektar umgerechneten Jagdwerten aller verpachteten gleichartigen Jagdbezirke im Kreis Euskirchen ergibt. Sind Flächen an einen nicht verpachteten Eigenjagdbezirk angegliedert, so gilt als Steuermaßstab für diese Flächen der dem Eigentümer gegen den Nutznießer der Jagd zustehende Entschädigungsanspruch (§ 5 Abs. 2 Landesjagdgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). Alle fünf Jahre wird dieser auf volle Euro aufgerundete Jagdwert ermittelt und in den nächsten fünf Steuerjahren der Festsetzung der Jagdsteuer zugrunde gelegt.

§ 4 Steuersatz, Steuerjahr

Der Steuersatz beträgt jährlich 25 vom Hundert des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdaufwandes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

§ 5
Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6
Pflichten des Steuerschuldners

Auf Verlangen hat der Steuerschuldner innerhalb der vom Kreis Euskirchen gestellten Frist den Pachtvertrag, den Unterpachtvertrag oder deren Änderungen vorzulegen sowie schriftlich oder mündlich Auskünfte zu erteilen und andere Unterlagen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit die Auskünfte und Unterlagen für die Steuerschuld von Bedeutung sind. Kommt er diesen Pflichten nicht nach und ist deshalb die Errechnung der Steuer nicht möglich, so kann sie geschätzt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jagdsteuersatzung vom 01.01.2004 außer Kraft.